##### D i e n s t v e r e i n b a r u n g

**gem. § 36 MVG**

**über die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses gem. § 23 a Abs. 2 KAO**

Zwischen (Bezeichnung des Dienstgebers)  
vertreten durch

Frau/Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und der Mitarbeitervertretung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

vertreten durch den/die Vorsitzende/n der Mitarbeitervertretung

Frau/Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird vereinbart:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Dienststelle, die in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis (oder einem Kirchenbeamtenverhältnis) stehen.

**§ 2**

**Zielsetzung/Höhe des Zuschusses**

Aus Gründen des Umweltschutzes und zur Personalgewinnung erhalten alle Beschäftigten, die für ihren Weg zur Arbeit **ein Jahresabonnement für öffentliche Verkehrsmittel** nutzen, unabhängig von ihrem Anstellungsumfang einen **monatlichen pauschalen Zuschuss von \_\_\_\_\_ Euro[[1]](#footnote-1)**, wobei der Zuschuss die Höhe der auf den jeweiligen Monat umgerechneten tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen darf.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. befristeter Vertrag für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr) wird der Zuschuss auch für Halbjahres- oder Monatstickets gewährt.

**§ 3**

**Zahlung des Zuschusses bei Krankheit/Beurlaubung**

(1) Der Zuschuss wird im Krankheitsfall weitergezahlt. § 4 dieser Dienstvereinbarung ist zu beachten.

(2) Im Falle einer Beurlaubung ohne Bezüge (z.B. wegen Elternzeit, Pflegezeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen) entfällt der Zuschuss ab dem auf den letzten Monat mit Bezügen folgenden Monat.

**§ 4**

**Verfahren**

(1) Der Zuschuss wird auf Antrag der Beschäftigten ab dem auf die Antragsstellung folgenden Monat gezahlt. Eine Berücksichtigung zurückliegender Monate ist nicht möglich.

Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail an die Personalstelle \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu richten.

(2) Dem Antrag ist ein Nachweis über den Abschluss eines Jahresabonnements beizufügen. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, auf Anforderung des Dienstgebers in regelmäßigen Abständen nachzuweisen, dass sie weiterhin ein Jahresabonnement nutzen.

(3) Wird der Antrag für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr gestellt, so ist dem Antrag neben dem Nachweis über den Erwerb des oder der entsprechenden Tickets eine Begründung beizufügen, warum kein Jahresabonnement erworben wird.

Der Zuschuss wird in diesem Fall nur für den beantragten Zeitraum ausgezahlt. Soll er über den beantragten Zeitraum hinaus weitergezahlt werden, so ist ein erneuter Antrag erforderlich.

(4) **Die Beschäftigten sind verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten, falls sie für den Weg zur Arbeit keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr nutzen bzw. das Abonnement/Ticket zurückgeben.**

Versäumt ein/e Beschäftigte/r die Mitteilung, so wird ein zu viel gezahlter Zuschuss zurückgefordert.

**Alternative Fassung von § 4 beim Firmenticket-Abo „Zuschussmodell“ der SSB Stuttgart:** *(gegebenenfalls streichen)*

(1) Beschäftigte, die ein Firmenticket-Abo „Zuschussmodell“ der SSB Stuttgart über den Dienstgeber beziehen, erhalten den monatlichen Zuschuss ohne Antrag ab dem ersten Bezugsmonat.

(2) Beschäftigten mit allen anderen Arten von Jahresabonnements für öffentliche Verkehrsmittel wird der Zuschuss auf Antrag der Beschäftigten ab dem auf die Antragsstellung folgenden Monat gezahlt. Eine Berücksichtigung zurückliegender Monate ist nicht möglich.

Der Antrag ist an \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Abschluss eines Jahresabonnements beizufügen.

**(3) Die Beschäftigten sind verpflichtet,** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ **unverzüglich mitzuteilen, dass sie für den Weg zur Arbeit keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr nutzen bzw. das Jahresabonnement zurückgeben bzw. zurückgegeben haben.** Ebenso ist der Wechsel von einem regulären Jahresabonnement auf ein rabattiertes Firmenticket unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Dienstgeber ist berechtigt, von den Beschäftigten in regelmäßigen Abständen einen Nachweis über das Vorliegen eines Jahresabonnements zu verlangen.

(5) Ein zu viel gezahlter Zuschuss wird zurückgefordert.

**§ 5**

**Versteuerung**

Sofern (ggf. nach Überschreitung der steuerlichen Freigrenze) eine Versteuerung des Fahrtkostenzuschusses (und ggf. eines Zusatzrabatts) für ein Firmenticket erforderlich ist, hat vorrangig eine Pauschalversteuerung zu erfolgen.

Die Pauschalsteuer trägt der Dienstgeber, in diesem Fall bleibt der Fahrtkostenzuschuss sozialversicherungsfrei.

Ist eine Pauschalversteuerung nicht möglich, so muss der/die Beschäftigte den Zuschuss (und ggf. den Zusatzrabatt) individuell versteuern und verbeitragen.

Die Auszahlung des Fahrkostenzuschusses erfolgt über die ZGASt.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Kündigung**

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in Kraft und ist in geeigneter Weise den Beschäftigten bekanntzugeben.

(2) Diese Dienstvereinbarung kann gem. § 36 Abs. 5 MVG.Württemberg mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

Ort, Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift der Dienststelle Unterschrift der/des

MAV-Vorsitzenden

1. Mindestbetrag: 10,- Euro [↑](#footnote-ref-1)